

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 26. August 1961	JNr. 56
------	-----------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
24.8.61	Beschluß des Ministerrates über außerordentliche Maßnahmen zur Sicherung der Erntearbeiten. (Auszug).....	345

Beschluß des Ministerrates über außerordentliche Maßnahmen zur Sicherung der Erntearbeiten. (Auszug)

Vom 24. August 1961

Den örtlichen Volksvertretungen obliegt auf der Grundlage der vom Staatsrat erlassenen Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Erfüllung der Pläne der Landwirtschaft Beschlüsse über Maßnahmen zu fassen, die für alle Räte, Fachorgane, die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen und für alle Bürger verbindlich sind.

Dazu gehört die Durchführung außerordentlicher Maßnahmen, die der Beseitigung eines eingetretenen Erntenotstandes dienen.

Die Verkündung des Erntenotstandes ist dann gerechtfertigt, wenn infolge der ungünstigen Witterung die Gefahr besteht, daß die Ernte — oder erhebliche Teile davon — nicht geborgen werden können, wenn nicht sofort außergewöhnliche Maßnahmen eingeleitet werden.

Der Verkündung des Erntenotstandes muß in jedem Falle eine genaue Einschätzung der Lage durch die zuständigen örtlichen Räte vorausgehen.

Zur Durchführung von Maßnahmen für die Beseitigung eines Erntenotstandes beschließt der Ministerrat:

1. Die Räte der Kreise und Gemeinden haben alle Maßnahmen, die zur Beseitigung des Erntenotstandes getroffen werden müssen, in engster Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und aller im Kreis vorhandenen gesellschaftlichen Kräfte zu organisieren. Entsprechend der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe haben sie in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem FDGB, der FDJ und anderen gesellschaftlichen Organisationen in Produktionsgenossenschaften, VEG, MTS, in Betrieben, Einrichtungen und Wohnbezirken die Beschlüsse

genauestens zu erläutern, um die ganze Bevölkerung der Gemeinden und der Städte für die Durchführung der Maßnahmen zu gewinnen.

2. Die Verkündung des Erntenotstandes in den Gemeinden kann auf Vorschlag des Gemeinderates durch Beschluß der Gemeindevertretung nach vorheriger Zustimmung des Rates des Kreises erfolgen.
3. Die Verkündung des Erntenotstandes in den Kreisen kann nach vorheriger Zustimmung durch den Rat des Bezirkes durch die Räte der Kreise erfolgen. Sie bedarf der Bestätigung durch den Kreistag.
4. Nach Verkündung des Erntenotstandes im Dorf durch den Rat der Gemeinde können unter Berücksichtigung der konkreten Lage folgende Maßnahmen veranlaßt werden:

- a) Verpflichtung der gesamten arbeitsfähigen Bevölkerung des Dorfes sofort und auch nach Feierabend und an Sonnabenden und Sonntagen bis zum Abschluß der Ernte bei der raschen und verlustlosen Bergung der Ernte und der Erhaltung des Erntegutes (insbesondere der Trocknung und Bewegung des überfeuchten Getreides) zu helfen.

Personen, die im Dorf wohnen und in einem Arbeitsverhältnis außerhalb der Landwirtschaft stehen, können nach der Arbeitszeit zur Hilfe verpflichtet werden.

Im Rahmen dieser Verpflichtung ist darauf Einfluß zu nehmen, daß für die Bedienung der Technik ausgebildete Bürger zur mehrschichtigen Auslastung der vorhandenen Technik eingesetzt werden.

- b) Verpflichtung der im Dorf vorhandenen sozialistischen landwirtschaftlichen Betriebe zum vollen Einsatz der eigenen sowie übergebenen oder durch die MTS eingesetzten Technik. In erster Linie muß der Einsatz und die Auslastung aller Mährescher gesichert werden, damit geringste Verluste entstehen. Dabei muß vorrangig den LPG geholfen werden, die noch besonders große Schwierigkeiten haben.